

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 1988

zur Änderung des Beschlusses 81/121/EWG des Rates über die Gewährung der Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter und der Sachverständigen

(88/641/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß die Beträge der Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter und der Sachverständigen, die durch Beschluß 81/121/EWG des Rates vom 3. März 1981⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 85/538/EWG des Rates vom 5. Dezember 1985⁽²⁾, geändert wurden, wegen der seit der letzten Anpassung eingetretenen Entwicklung der Hotel- und Restaurantpreise mit Wirkung vom 1. Januar 1989 anzupassen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 81/121/EWG des Rates vom 3. März 1981, letztmals geändert durch den Beschluß 85/538/EWG, wird wie folgt geändert:

— In Artikel 2 erster Gedankenstrich wird der Betrag von 4 000 bfrs durch den Betrag von 4 450 bfrs ersetzt.

— In Artikel 2 zweiter Gedankenstrich wird der Betrag von 2 600 bfrs durch den Betrag von 3 000 bfrs ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1989 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 24.